

**Satzung
über die Straßenreinigung
in der Stadt Wassenberg
vom 30.08.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NW S. 644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NW S. 288), hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg AöR in seiner Sitzung am 29. August 2005 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Stadtbetrieb Wassenberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige Gehwege und alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Radwege sind selbständige Radwege und solche Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fahrrad- und Mofafahrer vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerwege und gefährlicher Stellen auf Radwegen und Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit öffentliche Straßen nicht namentlich im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, obliegt den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke die Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn, Rad- und Gehwege. Hinsichtlich der Reinigungspflicht wird auf § 3 verwiesen.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) In dem anliegenden Straßenverzeichnis sind die Straßen nach dem Umfang der Reinigungsverpflichtung in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt
 - S1 Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung der Rad- und Gehwege sowie die Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S2 Die Winterwartung und Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung und die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S3 Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen sowie die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen und Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S4 Straßenreinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

Die Straßenreinigung erfolgt wöchentlich.

Die ordnungsgemäße Reinigung umfasst die Beseitigung von Unrat jeder Art, insbesondere Kehricht, Schlamm, Unkraut, Laub sowie sonstiger den Verkehr behindernde oder gefährdende Gegenstände und Stoffe. Chemische Mittel dürfen hierbei nicht eingesetzt werden.

- (2) Soweit die Reinigungsverpflichtung dem Eigentümer obliegt, ist die Reinigung ebenfalls einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Winterwartung durch die Eigentümer

- (1) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte in einer solchen Breite zu räumen, dass sich begegnende Fußgänger ungehindert aneinander vorbeigehen können. Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in ausreichender Breite begehbar zu halten. Radwege sind ebenfalls in ausreichender Breite von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Fahrbahnen sind bei Schnee- und Eisglätte neben dem vor beschriebenen Umfang zusätzlich an Fußgängerübergängen und besonders gefährlichen Stellen (z.B. Steigungen) mit auftauenden oder abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (an Sonntagen und Wochenfeiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 07.00 Uhr (an Sonntagen und Wochenfeiertagen bis 09.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Radweges oder des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Rad- und Gehweg sowie auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende bebaute und unbebaute Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durch den Stadtbetrieb durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung, die mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft treten wird.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2, 3 und 4 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 250 €, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 125 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße bis zur doppelten Höhe der vorgenannten Beträge festgesetzt werden.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, 222, 223 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 712) sinngemäß.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wassenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25. Juli 2002 außer Kraft.
-

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 26. September 2006

Es werden 4 Klassen mit unterschiedlichen Reinigungsverpflichtungen festgelegt:

Klasse S1

Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb Wassenberg, AÖR. Die Reinigung der Rad- und Gehwege sowie die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

- Am Stadtrain (von Ecke Gladbacher Straße bis Einmündung Nordstraße, ohne Stichstraße)
- Am Waldrand
- Brabanter Straße (vom Kreisverkehr aus im geraden Verlauf bis zur Straße „Kirchenbusch“ und die zwei in nordwestlicher Richtung abgehenden Straßenzüge ins Gewerbegebiet und zur fußläufigen Verbindung zu Am Stadtrain)
- Brühlstraße
- Elsumer Weg
- Herrschaftliche Heide (vom Kreisverkehr bis zur Abzweigung Hermann-Löns-Straße, einseitig)
- Jülicher Straße (Ortslage Wassenberg)
- Küstersgäßchen
- Sandstraße (ab Sandstraße 96a bis zur Oberen Heide)

Klasse S2

Die Winterwartung und Straßenreinigung obliegt dem Stadtbetrieb Wassenberg, AÖR. Die Reinigung und Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

- Alte Bahn (Einmündung Erkelenzer Straße/Ecke „Alt Holland“ bis Weberstraße)

- Auf dem Hoppenkamp
- Auf dem Taubenkamp
- Burgstraße
- Erkelenzer Straße
- Forster Weg (Teilstück von der Rurtalstraße -K 34- bis zur L117)
- Gladbacher Straße
- Graf-Gerhard-Straße
- Heinsberger Straße
- Kirchstraße
- Lehmkaul
- Lothforster Benden
- Pontorsonallee
- Poststraße
- Roermonder Straße
- Rosenthaler Straße
- Rurtalstraße (innerhalb der Ortslage Wassenberg)
- Sandstraße (von der Mühlenstraße bis Ende Grundstück Sandstraße 96)
- Weilerstraße im Stadtteil Wassenberg

Klasse S3

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb Wassenberg, AöR. Die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen sowie die Straßenreinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

- Altmyhler Straße
- Am Heidehof
- Am Justusberg (vom Grottenweg bis zur Einmündung Am Justusberg zwischen den Häusern 18 und 23b)
- Am Schwanderberg (von der Einmündung Auf dem Bruch bis zur Hochfeldstraße)
- An der Haag
- An der Kreuzkirche
- Bahnhofstraße
- Baronsweg (von Entenpfuhl bis Ende der Steigung am Grundstück Baronsweg 39)
- Bergstraße (von der Einmündung Tannenwaldstraße bis An der Kreuzkirche)
- Birkenweg
- Forster Weg (von der Rurtalstraße aus bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges Gem. Wassenberg, Flur 7, Flurstück 670)
- Hakesweg
- Industriestraße
- Loher Weg
- Lothforster Straße (innerhalb der Ortslage Forst)
- Sendesweg (von der Einmündung Altmyhler Straße bis zur Einmündung Sendesweg/Am Justusberg)
- Schulstraße
- St.-Johannes-Straße (von der Ecke Wildenrather Straße bis Ende OD Richtung L117)
- Tannenwaldstraße (von der B221 bis zum Loher Weg)
- Wildenrather Straße

Klasse S4

Die Straßenreinigung und Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

Dieser Reinigungsklasse sind alle übrigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zugeordnet, soweit sie nicht in den Klassen S1 bis S3 aufgeführt sind.¹²

¹ Straßenverzeichnis geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013

² Straßenverzeichnis geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.12.2018